OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800662/2/JS**

Datum: **Linz, 24. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vom 30.10.2025 gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 10.10.2025, GZ: LINZ/925010008768/25, wegen Übertretung der Gewerbeordnung 1994

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 80 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 10.10.2025 wurde dem Beschwerdeführer als gewerberechtlichem Geschäftsführer der B__ (zusammengefasst) vorgeworfen, diese Gesellschaft habe am 9.8.2025 um 11:50 Uhr im 24-h Automatenshop (E-Kiosk) am Standort C-Straße, alkoholische Getränke durch Automaten außerhalb von Betriebsräumen zum Verkauf angeboten und somit das Gewerbe „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe" ausgeübt (das Anbieten einer gewerblichen Tätigkeit an einen größeren Personenkreis wird gemäß § 1 Abs. 4 zweiter Satz Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 der Ausübung eines Gewerbes gleichgehalten). Der Beschwerdeführer habe dadurch § 52 Abs. 2 iVm § 367 Z 15 GewO 1994 verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 13 Stunden) gemäß § 367 Einleitungssatz GewO 1994 verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 40 Euro verpflichtet.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 30.10.2025 monierte der Beschwerdeführer (zusammengefasst), das Aufstellen und Betreiben der fraglichen Verkaufsautomaten sei innerhalb eines Betriebsraumes der B__ erfolgt. Diese verfüge in C-Straße, über eine eigene, ordnungsgemäß der Gewerbebehörde angezeigte Betriebsstätte (einen 24-Stunden-„Automatenshop" bzw. E-Kiosk). Innerhalb dieser Betriebsstätte befinde sich ein abgeschlossener Raum mit entsprechender betrieblicher Infrastruktur (Strom, Licht, Zahlungs- und Kühltechnik), in dem die Verkaufsautomaten aufgestellt seien. Dieser Raum sei eindeutig der gewerblichen Tätigkeit der B__ gewidmet und Teil ihres Betriebes. § 52 Abs. 2 GewO 1994 knüpfe allein an das Kriterium „außerhalb der Betriebsräume" das Verbot des Verkaufs von alkoholischen Getränken durch Automaten. Insbesondere finde sich im Gesetz kein Erfordernis einer ständigen Personalpräsenz oder Überwachung als Bedingung für die Zulässigkeit des Alkoholverkaufs im Betriebsraum. Ein Betriebsraum sei ein Raum, in dem ein Gewerbetreibender seine gewerbliche Tätigkeit betreibe, also die unternehmerische Funktion ausübe oder ausüben lasse. Der Gesetzgeber habe daher mit gutem Grund keine Legaldefinition dieses Begriffes vorgesehen. Wo, wie hier, der Verkaufsautomat in einem Betriebsraum aufgestellt sei, sei der Tatbestand des § 52 Abs. 2 GewO 1994 eindeutig nicht erfüllt. Er habe sich im Vertrauen auf den Gesetzeswortlaut rechtstreu verhalten, ihn könne kein Verschulden treffen.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. B__ (FN aaa) mit dem Sitz in D__ betreibt einen Einzel- und Großhandel mit Lebensmitteln sowie Waren aller Art. Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter dieser Gesellschaft.

2.2. Die Gesellschaft ist seit 2023 Inhaberin des freien Gewerbes „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe" am Standort in E-Straße (in der Folge kurz: Gewerbeinhaberin). Der Beschwerdeführer ist seit 2023 ihr gewerberechtlicher Geschäftsführer. Die Gewerbeinhaberin hat u. a. am Standort C-Straße seit 2024 eine weitere Betriebsstätte.

2.3. Die Betriebsstätte weist die Schaufensterwerbung „E- Kiosk 24" mit dem Zusatz „Durchgehend geöffnet" auf der Eingangstüre auf. Die Betriebsstätte besteht aus einem mit Selbstbedienungsautomaten bestückten Raum. In diesen Selbstbedienungsautomaten bietet die Gewebeinhaberin verschiedene Konsumgüter zum Verkauf an, darunter alkoholische Getränke wie Bier, Gin oder Liköre.

2.4. Der Kunde kann an einem eigenen Automaten in der Betriebsstätte das gewünschte Konsumgut auswählen und bezahlen. Dieser Automat ist im oberen Bereich mit einer Kamera ausgestattet, die zur digitalen Alterskontrolle durch das Vorzeigen eines Ausweises dient. Eine physische Überwachung der Selbstbedienung durch die Gewerbeinhaberin oder deren Personal findet in der Betriebsstätte nicht statt.

2.5. Der Beschwerdeführer weist drei ungetilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen der Übertretung der GewO 1994 auf.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Der festgestellte Sachverhalt ist zwischen den Parteien unstrittig. Der Beschwerdeführer moniert in seiner Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zur Gewerbeinhaberin gründen sich zwanglos auf die im Verfahrensakt der belangten Behörde befindlichen Auszüge aus dem Firmenbauch (Punkt 2.1.) und GISA (Gewerbeinformationssystem Austria; Punkt 2.2.).

3.2.2. Die Feststellungen zur Betriebsstätte (Punkte 2.3. und 2.4.) basieren auf den Lichtbildern (zeigend die Betriebsstätte) im Verfahrensakt der belangten Behörde, die vom Magistrat der Landeshauptstadt Linz anlässlich einer am 9.8.2025 stattgefundenen behördlichen Kontrolle angefertigt wurden. Diese Lichtbilder korrespondieren auch mit dem Beschwerdevorbringen.

3.2.3. Die Feststellungen zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen (Punkt 2.5.) gründen auf dem unbedenklichen Registerauszug im Verfahrensakt der belangten Behörde.

3.4. Die Parteien haben keine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Von einer solchen konnte auch aus hg. Sicht gemäß § 44 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wurde (Z 1 par. cit.) bzw. im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (Z 3 par. cit.).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 18.8.2025, Ro 2024/04/0035).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der GewO lauten:

„I. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

§ 1.

[…]

(4) Auch eine einmalige Handlung gilt als regelmäßige Tätigkeit, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert. Das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen wird der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten. Die Veröffentlichung über eine den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit in Registern gilt nicht als Ausübung, wenn die Veröffentlichung auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen erfolgt.

[…]

c) Weitere Betriebsstätten, Verlegung des Betriebes

§ 46. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, berechtigt die Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Gewerbes in weiteren Betriebsstätten entsprechend den Anzeigen gemäß Abs. 2.

[…]

d) Gewerbliche Tätigkeiten außerhalb von Betriebsstätten
§ 52.
[…]
(2) Der Verkauf von Arzneimitteln sowie Heilbehelfen durch Automaten, ferner der Ausschank und der Verkauf von alkoholischen Getränken außerhalb der Betriebsräume durch Automaten ist verboten.
[…]
§ 367. Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2 180 € zu bestrafen ist, begeht, wer
[…]
15. ein Gewerbe mittels Automaten entgegen § 52 Abs. 2 oder entgegen den Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 52 Abs. 3 oder 4 ausübt, wenn nicht der Tatbestand des § 366 Abs. 1 Z 1 oder § 366 Abs. 1 Z 10 oder § 367 Z 8 gegeben ist;
[…]
§ 370. (1) Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt oder genehmigt, so sind Geld- oder Verfallsstrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen.
[…]"

4.3. Der Verwaltungsgerichtshof hat die vom Beschwerdeführer prominent aufgeworfene Rechtsfrage, ob der Verkauf von alkoholischen Getränken durch Automaten auch dann außerhalb der Betriebsräume im Sinne des § 52 Abs. 2 GewO stattfindet, wenn sich die Selbstbedienungsautomaten innerhalb einer Betriebsstätte befinden, nunmehr in seiner Entscheidung vom 15.4.2026 zu Zl. Ra 2026/04/0008 wie folgt beantwortet:

„[…]
4.2. Gemäß § 52 Abs. 2 GewO 1994 ist der Ausschank und der Verkauf von alkoholischen Getränken außerhalb der Betriebsräume durch Automaten verboten. Diese Regelung stellt eine vor dem Hintergrund der mit Alkoholkonsum - insbesondere durch Jugendliche - verbundenen Gefahren normierte Einschränkung der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten in Form der Festlegung einer Schranke für den Vertrieb alkoholischer Getränke mittels Automaten dar. Die Zuwiderhandlung ist gemäß § 367 Z 15 GewO 1994 mit Strafe bedroht.
[…]
4.3.3. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Begriff des ‚Betriebsraums' in § 52 Abs. 2 GewO 1994 ausgehend vom Wortlaut unter Berücksichtigung des offenkundigen Telos der Norm, nämlich des Bestrebens, die Aushöhlung von Alkoholausschankbeschränkungen - insbesondere zum Schutz von Jugendlichen - durch den Vertrieb von Alkohol mittels Automaten hintanzuhalten, auszulegen ist.
4.4. Der vom Gesetzgeber gewählte Begriff ‚Betriebsraum' in § 52 Abs. 2 GewO 1994 kann […] nicht mit dem Begriff einer ‚weiteren Betriebsstätte' im Sinne des § 46 GewO 1994 gleichgesetzt werden:
[…]
4.4.4. […] Im Fall der Ausübung gewerblicher Tätigkeit mittels eines oder mehrerer Automaten an demselben Ort bzw. in einem Raum ändert der Umstand, dass dieser betreffende Raum als weitere Betriebsstätte angezeigt worden sein mag, nichts an der von § 52 Abs. 2 GewO 1994 fokussierten Gefahrengeneigtheit der Ausübung des Gewerbes mittels Automaten in Selbstbedienung durch den Kunden, die in Abwesenheit des Gewerbetreibenden oder seines Beauftragten stattfindet, weshalb mit dem rein formalen

Aspekt des Bestehens einer ‚Betriebsstätte' dem Zweck der Vertriebseinschränkung des § 52 Abs. 2 GewO 1994 nicht gedient sein kann.
[...]
4.5.2. Ausgehend vom Wortlaut des § 52 Abs. 2 GewO 1994 erfordert die Zulässigkeit des Ausschanks bzw. Verkaufs von alkoholischen Getränken mittels Automaten das Vorhandensein eines Betriebsraums, das heißt das - von dem gesondert geregelten Vertriebsvorgang des Automatenvertriebs unabhängige - Bestehen eines Betriebsraumes. Mit anderen Worten: Der Ausschank bzw. der Verkauf von alkoholischen Getränken mittels Automaten selbst kann das Bestehen eines Betriebsraumes - und damit die Erlaubtheit dieses gewerblichen Vorgangs - im Sinne des § 52 Abs. 2 GewO 1994 nicht rechtfertigen. Ansonsten würde der Ausschank bzw. der Verkauf alkoholischer Getränke mittels Automaten selbst als Erfüllung des für diese gewerbliche Tätigkeiten vorausgesetzten Erlaubnistatbestandes verstanden werden.
Aber auch das Vorhandensein mehrerer Automaten zur Selbstbedienung in Abwesenheit des Gewerbetreibenden bzw. dessen Beauftragten in dem Raum, der dem - nach den Vorstellungen des Gesetzgebers zu überwachenden - Vertriebsvorgang des Ausschanks bzw. Verkaufs von Alkohol dient, ändert nichts daran, dass dort gerade kein Betrieb stattfindet, der der Überwachung dienlich sein kann. Die Aufstellung in einem Raum neben anderen Automaten stellt als solche nämlich keinen Mehrwert für die Überwachung des Alkoholvertriebsautomaten dar. Wie bereits oben festgehalten sollen jedoch die Kunden - insbesondere Jugendliche - durch die Verbote des § 52 Abs. 2 GewO 1994 vor den Risiken geschützt werden, die daraus resultieren, dass der Automatenvertrieb in Abwesenheit des Gewerbetreibenden bzw. allfälliger Mitarbeiter erfolgt. Vor dem Hintergrund des Normzwecks einer erhöhten Überwachung spricht dies gegen die Annahme, ein Raum, der mit Automaten bestückt sei, erfülle als solcher bereits das Erlaubnistatbestandsmerkmal des ‚Betriebsraums'.
[...]
Vor dem Hintergrund des oben Gesagten ist es auszuschließen, dass der Gesetzgeber mit dem Begriff eines Betriebsraums gemäß § 52 Abs. 2 GewO 1973 und daran anschließend nach § 52 Abs. 2 GewO 1994 einen Raum bezeichnete, der ausschließlich mit Automaten bestückt ist und in dem sich kein Personal zur Betreuung und Überwachung des so installierten Selbstbedienungsbetriebs aufhält oder diesen zumindest jederzeit in den Blick nehmen kann. Der Gesetzgeber hatte ohne Zweifel vielmehr eine durch die typische Anwesenheit des Gewerbetreibenden bzw. dessen Personals in einem Betriebsraum gegebene Überwachungsmöglichkeit des Automatenvertriebs vor Augen. Dies korreliert mit dem Normzweck der Prävention einer - gemäß einschlägigen Bestimmungen verbotenen - Alkoholabgabe durch Selbstbedienungsautomaten, weil eine solche durch ein entsprechendes Einschreiten verantwortlicher Personen gewährleistet werden kann, sofern der Vertrieb in der tatsächlichen Einflusssphäre des - letztlich auch strafrechtlich - verantwortlichen Gewerbeinhabers liegt.
[...]
4.6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach dem oben Gesagten das Bestehen eines mit Automaten bestückten Raumes, deren Betrieb in Selbstbedienung durch den Kunden grundsätzlich in Abwesenheit des Gewerbetreibenden bzw. dessen Mitarbeiter stattfindet, den Begriff des ‚Betriebsraums' nicht erfüllt. Der Verkauf von alkoholischen Getränken mittels eines Automaten, der in einem solchen Raum zur Selbstbedienung aufgestellt ist, fällt daher unter das Vertriebsverbot des § 52 Abs. 2 GewO 1994.
[...]"

4.4. Gemäß § 1 Abs. 4 GewO 1994 wird das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten. Da sich die Selbstbedienungsautomaten in der für Kunden allgemein zugänglichen („Durchgehend geöffnet") Betriebsstätte der Gewerbeinhaberin befinden, bietet sie ihre handelsgewerbliche Tätigkeit an einen größeren Personenkreis an. Das Anbieten von alkoholischen Getränken zum Verkauf durch Selbstbedienungsautomaten in ihrer Betriebsstätte ist gemäß der ausdrücklichen Anordnung des § 1 Abs. 4 zweiter Satz GewO der Ausübung ihres Handelsgewerbes gleichzuhalten. Die Ausübung des Handelsgewerbes durch die Gewerbeinhaberin in ihrer Betriebsstätte ist damit den in § 52 Abs. 2 GewO 1994 normierten Bedingungen unterworfen (vgl. dazu nochmals VwGH 15.4.2026, Ra 2026/04/0008).

4.5. Wie festgestellt, bietet die Gewerbeinhaberin in ihrer Betriebsstätte den Verkauf von alkoholischen Getränken mittels Selbstbedienungsautomaten an, ohne dass eine physische Überwachung der Selbstbedienung durch die Gewerbeinhaberin oder deren Personal stattfindet. Nach der zitierten höchstgerichtlichen Entscheidung fand der Verkauf von alkoholischen Getränken im Tatzeitpunkt demnach nicht in einem „Betriebsraum" im Sinne des § 52 Abs. 2 GewO 1994 statt. Der bloße Umstand, dass sich die Selbstbedienungsautomaten in einem Raum befinden, der von der Gewerbeinhaberin als weitere Betriebsstätte im Sinne des § 46 GewO 1994 angezeigt wurde, ändert daran – mangels einer Überwachung der Selbstbedienung durch anwesendes Betriebspersonal zur Hintanhaltung der Gefährdung von insbesondere Jugendlichen – nichts.

4.6. Damit ging die belangte Behörde zu Recht davon aus, dass die Gewerbeinhaberin den objektiven Tatbestand nach § 52 Abs. 2 iVm § 367 Z 15 GewO 1994, ihr Handelsgewerbe mittels Automaten entgegen § 52 Abs. 2 GewO 1994 auszuüben, erfüllte. Dafür hat der Beschwerdeführer als gewerberechtlicher Geschäftsführer der Gewerbeinhaberin nach § 370 Abs. 1 GewO 1994 einzustehen.

4.7. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, und wenn die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist.

4.7.1. Bei der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein derartiges Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 VStG. Der Beschwerdeführer hätte daher nur dann straflos bleiben können, wenn er glaubhaft gemacht hätte, dass ihm die Einhaltung des § 52 Abs. 2 iVm § 367 Z 15 GewO 1994 ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei.

4.7.2. Der Beschwerdeführer bestritt ein Verschulden, da er sich im Vertrauen auf den Gesetzeswortlaut rechtstreu verhalten habe.
4.7.3. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entschuldigt eine – wie hier - irrige Gesetzesauslegung einen Betroffenen gemäß § 5 Abs. 2 VStG jedoch nur dann, wenn sie unverschuldet war. Um sich darauf berufen zu können, bedarf es einer Objektivierung der eingenommenen Rechtsauffassung durch geeignete Erkundigungen. Eine allenfalls sogar plausible Rechtsauffassung vermag nach dem Höchstgericht ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum nicht auszuschließen. Selbst guter Glaube stellt den angeführten Schuldausschließungsgrund dann nicht dar, wenn es Sache der Partei ist, sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen und im Zweifel bei der Behörde nachzufragen (vgl. abermals VwGH 15.4.2026, Ra 2026/04/0008).
4.7.4. Der Beschwerdeführer selbst verweist in seiner Beschwerde darauf, dass der Gesetzgeber den entscheidungswesentlichen Begriff „Betriebsraum" nicht definierte. Es wäre daher Sache der Gewerbeinhaberin bzw. des Beschwerdeführers gewesen, bei der zuständigen Gewerbebehörde Erkundigungen darüber einzuholen, ob schon das bloße Aufstellen von Selbstbedienungsautomaten (ohne eine physische Überwachung der Selbstbedienung) eine Betriebstätte zu einem Betriebsraum im Sinne des § 52 Abs. 2 GewO 1994 macht.
4.7.5. Es liegt daher ein fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.
4.8. Zur Strafzumessung:
4.8.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist: Das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten. In der Folge sind bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (vgl. VwGH 7.5.2025, Ra 2025/02/0027).
4.8.2. § 52 Abs. 2 GewO 1994 schützt das Leben und die Gesundheit von insbesondere Jugendlichen. Dieser bedeutsame Schutzzweck wurde von der Gewerbeinhaberin bzw. vom Beschwerdeführer durch den Automatenverkauf von Getränken mit auch hohem Alkoholgehalt wesentlich beeinträchtigt.
4.8.3. Mangels Angaben des Beschwerdeführers ist von einem durchschnittlichen Einkommen und keinen Sorgepflicht des Beschwerdeführers auszugehen.
4.8.4. Im Rahmen der Strafzumessung wurden von der belangten Behörde zu Recht keine Milderungsgründe berücksichtigt, erschwerend wiegt hingegen der

bereits dreimalige Verstoß des Beschwerdeführers gegen gewerberechtliche Bestimmungen in der Vergangenheit.
4.8.5. In Abwägung dieser Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich - bei einem Strafrahmen von bis zu 2.180 Euro (§ 367 Einleitungssatz GewO 1994; Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 16 Abs. 2 VStG: bis zu zwei Wochen) - die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 13 Stunden) als tat- und schuldangemessen. Sie soll dazu dienen, dass die Gewerbeinhaberin bzw. der Beschwerdeführer, aber auch andere Gewerbetreibende zukünftig keinen Alkohol außerhalb der Betriebsräume durch Automaten verkaufen.

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe (hier: 400 Euro) zu bemessen ist. Der Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren beträgt demnach 80 Euro.

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack